

KINDESENTFÜHRUNG

Rechtsquellen:

- Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. Nr. 512/1980)
- Durchführungsgesetz BGBl 1988/513 idF des AußStr-BegleitG
- Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Verordnung Brüssel IIa)
- AußStrG, insb § 111a idF FamRÄG 2009 BGBl I 2009/75.

Literatur: *Schütz*, Zwischenstaatliche Vereinbarungen, die für Familienrichter bedeutsam sein könnten, ÖRZ 2005, 237 f; *Kaller*, Europaweite Durchsetzung von Obsorge- und Besuchsrecht, FamZ 2006, 37; *Kaller*, Zur Kindesentführung in der neuen Brüssel II-VO, FamZ 2006, 178; *Neumayr/Thoma-Twaroch*, Die elterliche Verantwortung im Europäischen Zivilverfahrensrecht – „Brüssel II“ und Unterhalt, FamZ 2006, 112; *Verschraegen*, Die Brüssel IIa - Verordnung: ein Danaergeschenk? In *König/Mayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich (2007) 92; *Kaller*, Der Anwendungsbereich der Verordnung Brüssel IIa, iFamZ 2007, 168; *Schütz*, Anerkennung ausländischer Statusentscheidungen, ÖStA 2007, 101; *Nademleinski/Neumayr*, Internationales Familienrecht Rz 08.01 f; 08.29 ff; 08.60 ff; *Rieck*, Kindesentführung und die Konkurrenz zwischen dem HKÜ und der EheEuGVVO 2003 (Brüssel IIa), NJW 2008, 182; *Holzmann*, Brüssel IIa VO: Elterliche Verantwortung und internationale Kindesentführungen (2008).

I. Leitfaden zur Antragstellung

A. Zentrale Behörde

Nach § 1 des Durchführungsgesetzes zum Haager Kindesentführungsübereinkommen BGBl 1988/513 idF des AußStr-BegleitG ist das Bundesministerium für Justiz (Abteilung I 10, Mailadresse: Team.Z@bmj.gv.at) zentrale Behörde Österreichs.

B. Zuständiges Gericht

1. Nach § 5 abs 2 des Durchführungsgesetzes ist für aus dem Ausland einlangende Anträge

a) auf Rückstellung eines Kindes in das Ausland das **Bezirksgericht am Sitz des Landesgerichts**, in dessen Sprengel sich das Kind aufhält, zuständig (in Wien beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien, in Graz das Bezirksgericht Graz-Ost)

b) auf Ausübung des Besuchsrechts (Art 21 HKÜ) das nach § 109 JN zuständige **Pflegschafts-**

gericht (Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat) zuständig.

2. Nach § 2 des Durchführungsgesetzes ist für in das Ausland gerichtete Anträge

a) auf Rückstellung des Kindes aus dem Ausland nach Österreich und

b) auf Ausübung des Besuchsrechts jedes zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufenen Bezirksgericht zuständig; **Anträge** können also grundsätzlich **bei jedem Bezirksgericht** schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Es ist jedoch sinnvoll, die Anträge an jenes Bezirksgericht zu richten, in dessen Sprengel das Kind (vor der Entführung) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (bzw. hatte).

3. Form

Für die Antragstellung sollen die von der Haager Konferenz empfohlenen Formblätter verwendet werden. Diese sind in den Amtssprachen der Haager Konferenz (englisch und französisch) dem Übereinkommen angeschlossen; die deutsche Fassung des Formblatts ist eine von Österreich, Deutschland und der Schweiz gemeinsam hergestellte Übersetzung. Im Anhang zu diesem Leitfadens finden sich auch Formblätter in anderen Sprachen. Nach dem Übereinkommen können nicht nur Rückgabeanträge gestellt werden, sondern auch Anträge auf Besuchsrechtsregelung (Art. 21 HKÜ).

4. Beilagen

Dem Antrag anzuschließen sind

- eine **Vollmacht** für die ausländische zentrale Behörde (Art. 28 HKÜ), in der die namentlich zu bezeichnende ausländische zentrale Behörde ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen Vertreter zu bestellen, der für ihn tätig wird;
- eine allfällige **Gerichtsentscheidung** über die Obsorge oder das Besuchsrecht;
- ein ZPForm 1 oder ein Mittellosigkeitszeugnis, falls für das ausländische Verfahren die **Verfahrenshilfe** oder eine sonstige Kostenbefreiung beantragt wird.

Der Antrag und die beizufügenden sonstigen Schriftstücke sind mit **Übersetzungen** (in die Amtssprache des ersuchten Staates) zu versehen.

Um die Übersetzung des Antragsformulars in eine fremde Sprache rasch und einfacher sowie kostengünstiger bewerkstelligen zu können sollten die im Anhang zur Verfügung gestellten Formblätter verwendet (und nur die variablen Daten ergänzt) werden.

Die Übersetzungen sind im Rahmen der **Verfahrenshilfe** herzustellen, sofern die Voraussetzungen des § 3 Durchführungsgesetz erfüllt sind.

5. Kontrollen

Das den Antrag entgegennehmende Bezirksgericht hat den Antrag und die Beilagen auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und nach Veranlassung allfälliger Ergänzungen dem Bundesmi-

nisterium für Justiz vorzulegen.

Der Antrag wird sodann vom Bundesministerium für Justiz, sofern er vollständig ist, und nach Anschluss einer Amtsbestätigung über den Inhalt des § 144 ABGB (in den Fällen der gemeinsamen Obsorge) an die ausländische zentrale Behörde übersandt (wenn möglich vorweg per E-Mail oder Telefax).

Der Fortgang des Verfahrens wird durch das Bundesministerium für Justiz von Amts wegen überwacht. Über den Verfahrensforgang wird das vorliegende Bezirksgericht informiert.

Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass es nicht Aufgabe des Bundesministeriums ist, als Rechtsvertreter des antragstellenden Elternteils dessen Interessen gegenüber den ausländischen Gerichten und Behörden zu wahren!

C. Direktanträge

Dem Antragsteller steht es auch frei, sich mit seinem Antrag unmittelbar an eine ausländische zentrale Behörde zu wenden (üblicher Weise an die zentrale Behörde des Staates, in den das Kind verbracht wurde bzw. wo es zurückgehalten wird) oder auch an das Gericht des ersuchten Staates. Eine unmittelbare Befassung eines ausländischen Gerichts bzw. einer ausländischen zentralen Behörde wird jedoch nicht empfohlen, weil in diesem Fall die Möglichkeit der Überwachung des Fortgangs der Angelegenheit durch das Bundesministerium für Justiz entfällt.

Weitere wichtige Informationen, besonders über die zentralen Behörden, können der Haager Website www.hcch.net entnommen werden.

II. Überblick über den Inhalt des HKÜ

A. Weitere Vertragsstaaten (Stand 1.1.2010)

*Argentinien 231/1991 *Australien 512/1988 *Bahamas (ab 1.9.2009, BGBl III 2009/83), *Belgien III 88/1999 *Bosnien-Herzegowina 57/1994, III 108/1997 *Brasilien III 52/2002 *Bulgarien III 198/2005 *Chile III 52/2002 *China/VR (nur Hongkong und Macao) III 151/1997, III 165/2000 *Dänemark 303/1991, 611/1991 *Deutschland 721/1990 *Estland III 198/2005 *Finnland 489/1994 *Frankreich 512/1988 *Georgien III 52/2002 *Griechenland 430/1993 *Großbritannien (einschließlich Falkland- und Caymaninseln, Bermuda, Montserrat und Jersey 512/1988, 430/1991, III 151/1997, III 150/1998, III 21/1999), *Irland 611/1991, 62/1992 *Island III 52/2002 *Israel 611/1991, 62/1992 *Italien 203/1995 *Serbien (Jugosla-

wien 611/1991 *Jugoslawien/BR III 207/2001, III 114/2002 *Kanada 512/1988, III 162/2001 *Kroatien 587/1993, 57/1994, 950/1994) *Lettland III 198/2005 *Litauen III 198/2005 *Luxemburg 512/1988 *Malta III 52/2002 *Mazedonien 57/1994 *Mexiko 950/1994, 76/1995 *Moldau III 52/2002 *Monaco 950/1994 *Neuseeland 950/1994 *Niederlande 436/1990 *Norwegen 68/1989, 234/1989 *Polen 950/1994 *Portugal 512/1988, 742/1995, III 21/1999, III 165/2000 *Rumänien 950/1994 *San Marino (ab 1.9.2009, BGBI III 2009/84), *Schweden 198/1989 *Schweiz 512/1988 *Seychellen (ab 1.8.2008), *Slowakei III 162/2001 *Slowenien 950/1994 *Spanien 512/1988, *Südafrika III 52/2002 950/1994, III 101/1999 *Tschechische Republik III 92/1998, III 165/2000 *Türkei III 165/2000, III 114/2002 *Ungarn 626/1990, 950/1994 *USA 512/1988 *Venezuela 777/1996 *Zypern III 52/2002

Der Vollständigkeit halber ist noch festzuhalten, dass weitere Staaten dem Übereinkommen beigetreten sind. Beitritte bedürfen aber zu ihrem Wirksamwerden der Annahme. Da Österreich den Beitritt einiger dieser Staaten bisher nicht angenommen hat, ist das Übereinkommen im Verhältnis zu diesen weiteren Staaten bisher nicht in Kraft getreten.

B. Zeitliche Anwendung (Art. 35 HKÜ)

Das Übereinkommen findet nur auf „Kindesentführungen“ Anwendung, die sich nach dem Inkrafttreten zwischen den beiden betroffenen Staaten ereignet haben.

C. Persönlicher Anwendungsbereich

Das HKÜ gilt für das widerrechtliche Entziehen oder Vorenthalten von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gleich welcher Staatsangehörigkeit sie sind. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres wird das Verfahren jedenfalls eingestellt.

D. Sachlicher Anwendungsbereich

Es geht primär um die Rückstellung eines widerrechtlich verbrachten oder zurückgehaltenen Kindes. Voraussetzung einer Rückstellungsentscheidung ist ein **Sorgerechtsbruch**, d.h. dass ein im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidung bestehendes Sorgerecht verletzt wird. Dabei genügt es, dass das Sorgerecht eines mitobsoygeberechtigten Elternteils verletzt wird. Die Rückstellung kann also besonders auch in den Fällen beantragt werden, in denen das Sorgerecht nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes kraft Gesetzes beiden Elternteilen zusteht und ein Elternteil ohne Wissen bzw. gegen den Willen des anderen mit dem Kind den gewöhnlichen Aufenthalt verlässt und etwa in seinen Heimatstaat zurückkehrt oder wenn am Ende eines vereinbarten Auslandsbesuchsrechts das Kind nicht mehr an seinen gewöhnlichen Aufenthalt zurückgestellt wird.

E. Zweck des HKÜ

Bei dem Übereinkommen handelt es sich um kein Sorgerechtsübereinkommen; es ist über die sofortige Rückstellung, **nicht aber über das Sorgerecht zu entschieden** (Art. 19 HKÜ). Das Kind ist an den Ort des (bisherigen) gewöhnlichen Aufenthalts zurückzugeben; dann ist es Aufgabe der Gerichte bzw. Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, über das Sorgerecht der Eltern – i.a.R. auf Antrag – zu entscheiden. Es gibt nur wenige (äußerst restriktiv anzuwendende) Gründe, um die Rückgabe des Kindes ablehnen zu können (siehe Art. 13 und 20 HKÜ). Grundgedanke des Übereinkommens ist es, dass das Kind in seine bisherige vertraute Umgebung zurückgestellt werden soll und dies nur dann abzulehnen ist, wenn die Rückgabe mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage gebracht wird. Es müssen also außergewöhnliche Umstände vorliegen. Den Nachweis hat die Person zu erbringen, die sich der Rückgabe widersetzt. Die amtswegige Einholung eines SV-Gutachtens wird – im Hinblick auf die Beweispflicht des Antragsgegners und den damit unter Umständen verbundenen erheblichen Zeitverlusten – im Allgemeinen nicht in Betracht kommen.

F. Ergänzungen durch die Verordnung Brüssel IIa

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 (sog. Verordnung Brüssel IIa) brachte wichtige Ergänzungen des HKÜ, insbesondere im Bereich der Verweigerung der Rückstellung (siehe besonders Art. 11 der Verordnung). Die Verordnung gilt im Verhältnis zu allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Die Rückstellung ist auch dann nicht anzuordnen, wenn sich das „reife“ Kind (ca. 10 Jahre alt) der Rückstellung mit guten Gründen ernstlich widersetzt.

III. Musterformblätter

Angeschlossen sind Formblätter

für **Rückgabeanträge** in folgenden Sprachen:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Griechisch
- Italienisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Serbisch
- Spanisch

- Tschechisch
- Türkisch
- Ungarisch

für **Besuchsrechtsanträge** in folgenden Sprachen:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Portugiesisch